

dass sich der Kommentar überwiegend an Praktiker wendet, für Rechtsanwälte und Richter also ein erkenntnisreiches Nachschlagewerk. Da der Text jedoch nicht juristisch überfrachtet ist, wird das Buch auch der interessierten Mediziner gerne in die Hand nehmen.

Nach den Kommentierungen zum PatRG erläutert RA und Versicherungsdirektor *Weidinger* jeweils kurz ergänzende einschlägige Vorschriften, z. B. die §§ 104f und 104h SGB V, die Patientenbeteiligungsverordnung, § 13 Ärzte-ZV und § 6 Abs. 2 Nr. 5 BÄO (Ruhens der Approbation auch bei unzureichender Berufshaftpflichtversicherung).

Der Umfang der jeweiligen Kommentierungen wird dem Praxisbedarf gerecht. *Wenzel* widmet lange differenzierte Texte dem Behandlungsvertrag selbst, insbesondere den daraus resultierenden Pflichten des Arztes gegenüber dem Patienten in den unterschiedlichen Organisationsformen ärztlichen Handelns – ambulant und stationär –, aber auch den Pflichten des Patienten selbst. Er substantiiert auch die verschiedenen Sorgfaltspflichten des Arztes aufgrund der zahlreichen Vorgaben in Leitlinien etc. Wichtige Themen sind auch Ausführungen zu Diagnose- und Behandlungsfehlern sowie Fehlern in der Organisation und Arbeitsaufteilung. Zu § 630b BGB werden die weiteren Voraussetzungen (des jetzt unstrittigen Charakters) des Vertrages zwischen Arzt und Patient (Dienstvertrag) erläutert.

Die Informationspflichten des behandelnden Arztes werden im Zusammenhang mit § 630c BGB ausführlich erläutert, auch die manchmal heikle Pflicht des Arztes zur Offenbarung von Fehlern. Nach den Anforderungen und Voraussetzungen für eine Einwilligung des Patienten in seine Behandlung (§ 630d BGB) findet der Leser im Text zu § 630e BGB umfangreiche Hinweise, Nachweise, Bedenken und Anregungen zu den verschiedenen Anlässen, Inhalten, aber auch Grenzen der Aufklärungspflicht des Arztes. Näher erläutert ist, wer zu Aufklärung verpflichtet ist, wer aufzuklären ist, und wann eine Aufklärung ausnahmsweise entbehrlich ist. Die Kommentierung zu § 630f BGB widmet sich den Voraussetzungen und Inhalten der Dokumentation einer ärztlichen Behandlung, der Text zu § 630g BGB dem Recht des Patienten auf Einsichtnahme in seine Patientenakte. Ein Schwerpunkt des Kommentars sind die Erläuterungen zu § 630h BGB: der Beweislast bei „voll beherrschbaren Risiken“, bei Aufklärung und Einwilligung, bei Mängeln in der Dokumentation, bei nur bedingt zur Behandlung befähigten Personen. Mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen sind die Ausführungen zur Beweislast bei groben Behandlungsfehlern und bei Fehlern bei der Befunderhebung mit schwerer Folge ergänzt.

Insgesamt: wer je mit Fragen des Patientenrechtegesetzes zu tun hat, wird gern auf diesen Kommentar zurückgreifen.

Gernot Steinhilper

<https://dx.doi.org/10.1007/s00350-017-4757-z>

Vorsorgerecht, Vollmacht, Patientenverfügung, lebzeitige Verfügungen, Kommentar.

Herausgegeben von Dietmar Kurze. C.H.Beck, München 2017, 593 S., geb., €85,-

Im Jahr 2030 wird die Bevölkerungspyramide von Deutschland zum ersten Mal exakt auf dem Kopf stehen. Das bedeutet, dass Senioren den überwiegenden Bevölkerungsteil ausmachen. Dies wirkt sich schon jetzt auf alle Berufe aus, die mit den Problemen der Menschen zu tun haben. Ärzte aller Fachrichtungen werden zunehmend Geriater. Der vorgelegte Kommentar zum Vorsorgerecht von *Dr. Dietmar Kurze* stellt ein außerordentlich taugliches Hilfsmittel dar, wenn man sich als Jurist dieser Entwicklung stellt. Die rechtlichen Probleme älterer Menschen sind nicht nur vielfältig sondern erstrecken sich auf zahlreiche und sehr verschiedene Rechtsgebiete. Kein Jurist in Verwaltung, Gericht oder als Rechtsanwalt kann diese enorme Bandbreite rechtlicher Vorgaben im Detail beherrschen. Naturgemäß brauchen die jeweiligen Spezialisten das Nachschlagewerk für die ihnen nicht so vertrauten Disziplinen. Der Herausgeber hat zusammen mit einem hochqualifizierten Autorenteam ein optimales

Nachschlagewerk für die Praxis geschaffen. Sehr hilfreich ist, dass nicht nur Fachjuristen sondern auch ein mitarbeitende Mediziner die einschlägigen Kommentierungen zur Patientenverfügung und zur Sterbehilfe mit verfasst haben. Die neue Strafrechtsnorm des § 217 StGB (geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung), wird in einem äußerst qualifizierten Kapitel hinsichtlich der Hintergründe, der Regelungen in den anderen Ländern, der Gesetzgebungsgeschichte und der Auswirkungen für Ärzte und Einrichtungen für Senioren oder Pflegebedürftige dargestellt. Wer beruflich mit den täglichen Problemen von älteren Menschen im Bereich Vorsorge, Bewältigung von Behinderung, Pflegebedürftigkeit, medizinische Behandlung und Selbstbestimmung am Lebensende zu tun hat, wird ausnahmslos in allen tangierenden Bereichen fündig. Sämtliche einschlägigen Bereiche des BGB werden auf über 400 Seiten so umfassend dargestellt, so dass weitere Rechtsrecherche sich in der Regel erübrigen wird. Aber auch die für manch einen eher „fernen“ Vorschriften, z. B. aus den Bereichen des Beurkundungsrechts, des Betreuungsrechts, der Verordnung über das zentrale Vorsorgeregister und des FamFG, findet der Praktiker hier ausnahmslos qualifiziert praxisnah dargestellt. So kann er mit Unterstützung dieses Kommentars nicht nur die Vorsorge von Rechtssuchenden bewältigen. Verdienstvoll ist, dass das Buch auch die notwendigen Vorgaben zur Umsetzung von „lebzeitigen Verfügungen“, etwa Patientenverfügungen unter allen rechtlichen, ethischen, sozialen und medizinischen Aspekten darstellt. Das kann helfen, dass die verbreitete Berührungangst gegenüber Verfahren um das Zulassen des Sterbens wenigstens bei den beteiligten Juristen abgebaut wird. In diesen häufig sehr emotionalen Verfahren sind Juristen „sine ira et studio“ mit umfassender Kompetenz die besten Wegbegleiter.

Wolfgang Putz

Menschenrechte und Medizin. Grundfragen der medizinischen Ethik.

Herausgegeben von Marco Bonacker und Gunter Geiger. Verlag Barbara Budrich, Opladen u. a. 2016, 302 S., kart., €34,90

Schon in frühesten schriftlichen Zeugnissen der Menschheit wird die Frage gestellt, welche Rechte aus dem Menschsein *eo ipso* deduziert werden können. Diese frühen Ideen der Menschenrechte hatten freilich eine wechselvolle Genese hinter sich, bis sie schließlich als universale Rechte jedem Menschen zugerechnet wurden. Nach heutigem Verständnis impliziert der komplexe Begriff „Menschenrechte“ eine Vielzahl unterschiedlicher Rechte und Freiheiten, die allgemein, egalitär, unteilbar und kategorisch in Kraft sind, unabhängig davon, ob ein Staat sie ausdrücklich als Recht deklariert oder nicht. Sie sind wahrlich eine historische Errungenschaft, obgleich man ihnen heute nicht selten eine gewisse Trivialität zusprechen möchte. Gerade mit Blick auf die unzähligen Verletzungen der Menschenrechte in der Geschichte, aber gerade auch in der Gegenwart muss der Prozess, der zur Deklaration der universalen Menschenrechte führte, dennoch erstaunen: Das womöglich erste Dekret, das Menschenrechte zum Inhalt hatte, ist nach der Okkupation Babylons durch Kyros II. (* um 590 v. Chr. bis 580 v. Chr.; † August 530 v. Chr.) auf dem berühmten Tonzylinder von 539 v. Chr. festgehalten. Auf diesem hat Kyros II. auf Akkadisch seine Erlasse eingravieren lassen, darunter die Abschaffung der Sklaverei und die Einführung der Religionsfreiheit.

Mit der Begründung der Stoa durch Zenon von Kitan (* wahrscheinlich 333/332 v. Chr.; † 262/261 v. Chr.) wurden erstmals im damaligen Europa, beginnend im antiken Griechenland bei den Athenern, Überlegungen zu den allgemeinen Menschenrechten öffentlichkeitswirksam angestellt. Zu einer wirklichen Anerkennung und schließlich auch Durchsetzung von Menschenrechten in Europa

Dipl.-Jur. Georgios-Victor Petanidis,
wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl
für Bürgerliches Recht, Steuerrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Prof. Dr. Michael Stöber).
Leibnizstraße 6, 24118 Kiel, Deutschland

Rechtsanwalt Wolfgang Putz,
PUTZ – SESSEL – STELDINGER, Kanzlei für Medizinrecht,
Quagliostr. 7, 81543 München, Deutschland